

Satzung der Brahms-Gesellschaft Schleswig-Holstein e.V. Heide

§ 1

Die Brahms-Gesellschaft Schleswig-Holstein e.V. Heide ist ein eingetragener gemeinnütziger Verein mit dem Sitz in Heide; nachstehend Gesellschaft genannt.

§ 2 Zweck des Vereins

(1) Die Gesellschaft Heide verfolgt nachfolgende Ziele:

Die Erhaltung und Betreuung des „Brahms-Hauses“ als Stammhaus der Familie Brahms in Lüttenheid 34, 25746 Heide;

das „Brahms-Haus“ der Öffentlichkeit zugänglich zu machen;

das Werk von Johannes Brahms zu erhalten, zu pflegen, seine Erforschung zu unterstützen, und einer breiten Öffentlichkeit zugänglich zu machen;

das Musikleben zu pflegen und zu fördern, jungen Künstlerinnen und Künstlern Stipendien zum Musikstudium zu vermitteln und sie in ihrer Karriere in jeder geeigneten Weise zu unterstützen;

Brahms-Preise für hervorragende Künstlerinnen und Künstler des Musiklebens auszuschreiben und zu vergeben;

Johannes Brahms gewidmete Festwochen in Schleswig-Holstein zu veranstalten.

(2) Die Gesellschaft verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung, indem sie sich gezielt der Pflege des künstlerischen Erbes von Johannes Brahms widmet. Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Ziele.

§ 3 Mitgliedschaft

(1) Die Mitgliedschaft kann von natürlichen sowie von juristischen Personen des öffentlichen oder privaten Rechts erworben werden.

(2) Der Beitritt erfolgt durch schriftliche oder mündliche Erklärung gegenüber dem Geschäftsführenden Vorstand.

- (3) Der Austritt aus dem Verein kann nur zum Ende des Geschäftsjahres erfolgen und muss spätestens einen Monat vorher dem Geschäftsführenden Vorstand erklärt werden.
- (4) Mitglieder, die dem Zweck des Vereins zuwider handeln oder das Ansehen des Vereins schädigen, können durch einstimmigen Beschluss des Vorstandes aus dem Verein ausgeschlossen werden. Gegen diesen Beschluss steht dem ausgeschlossenen Mitglied das Recht zu, sich an die an die Mitgliederversammlung zu wenden. Diese entscheidet mit einer 2/3 Mehrheit der anwesenden Mitglieder.

§ 4 Geschäftsjahr

Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr

§ 5 Organe des Vereins

- Organe des Vereins sind:
1. Das Präsidium (§ 6)
 2. der Vorstand (§ 7,8)
 3. die Mitgliederversammlung (§ 9)

§ 6 Präsidium

- (1) Das Präsidium besteht aus Persönlichkeiten, die sich in der Verwirklichung der Ziele der Gesellschaft besondere Verdienste erworben haben.
- (2) Mitglieder des Präsidiums werden durch die Mitgliederversammlung (§ 8) gewählt. Diese repräsentieren den Verein nach außen und werben für dessen Belange. Sie beraten und unterstützen den Vorstand.

§ 7 Der Vorstand

- (1) Der Vorstand besteht aus

dem Geschäftsführenden Vorstand, der sich aus der/dem Vorsitzenden, zwei stellvertretenden Vorsitzenden, der Schatzmeisterin/dem Schatzmeister und der Geschäftsführerin/dem Geschäftsführer zusammensetzt und

mindestens 6 Beisitzern.

Mindestens 1 Mitglied des Vorstandes soll in Heide wohnen.

- (2) Jedes Mitglied des Vorstandes wird von der Mitgliederversammlung auf 3 Jahre gewählt. Wiederwahl ist zulässig.
- (3) Gewählt ist, wer die absolute Stimmenmehrheit auf sich vereinigt. Wird eine absolute Mehrheit nicht erreicht, entscheidet die Stichwahl unter den beiden Kandidatinnen/Kandidaten, welche die höchste Stimmenzahl erhalten haben. Die Wahl geschieht durch Stimmzettel. Wenn kein Widerspruch erfolgt, ist die Wahl durch Zuruf möglich.
- (4) Die Handlungsfähigkeit des Vorstandes wird durch das Ausscheiden einzelner Mitglieder im Laufe der Wahlzeit nicht beeinträchtigt, solange ein Mitglied des Vorstandes nach § 26 BGB verbleibt.
- (5) Der Vorstand tritt auf Einladung des Vorsitzenden oder auf Antrag von 3 Vorstandsmitgliedern zusammen. Die Einladung erfolgt schriftlich unter Angabe der Tagesordnung.
- (6) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte seiner Mitglieder erschienen sind. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der anwesenden Vorstandsmitglieder gefasst. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme der/des Vorsitzenden. Ein Beschluss des Vorstandes kann auch im Wege schriftlicher Abstimmung erfolgen, sofern kein Mitglied widerspricht.
- (7) In dringenden Angelegenheiten, die keinen Aufschub dulden, kann der Geschäftsführende Vorstand allein entscheiden. Der Vorstand ist in diesen Fällen in der nächsten Sitzung zu unterrichten.
- (8) Vorstand im Sinne des § 26 des Bürgerlichen Gesetzbuches sind die/der Vorsitzende und seine Stellvertreterin/sein Stellvertreter. Jede/r ist für sich allein vertretungsberechtigt. Im Innenverhältnis ist die Stellvertreterin/der Stellvertreter vertretungsberechtigt, wenn die/der Vorsitzende verhindert ist.
- (9) Der Vorstand ist für die Vorbereitung der Entscheidungen der Mitgliederversammlung gemäß § 10 dieser Satzung zuständig.

§ 8

Geschäftsführender Vorstand

Der geschäftsführende Vorstand ist für alle Vereinsangelegenheiten zuständig, soweit sie nicht dem Präsidium, den Vorstand oder der Mitgliederversammlung vorbehalten sind. Zu seinen Aufgaben gehört insbesondere:

die Vorbereitung der Mitgliederversammlungen und Aufstellung der Tagesordnung,

die Einladung zur Mitgliederversammlung,

die Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung,

die Aufstellung des Haushaltsplanes, die Kassenführung, die Erstellung des Jahresberichts,

der Abschluss und die Kündigung von Verträgen,

die Entscheidung über Aufnahme und Ausschluss von Mitgliedern,

die Herausgabe der einzelnen Vereinsschriften,

den Vorstand in allen wesentlichen Vereinsangelegenheiten einzuschalten.

Berufung eines Beirates, der aus Mitgliedern besteht, die aufgrund ihrer außergewöhnlichen Fachkunde in der Lage sind, die Gesellschaft fachlich fundiert zu beraten und damit die Arbeit der Gesellschaft nachhaltig ideell zu fördern.

§ 9

Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlungen werden unter Mitteilung der Tagesordnung schriftlich einberufen. Ein Gegenstand muss vom Vorstand auf die Tagesordnung gesetzt werden, wenn es von mindestens 1/10 Mitgliedern vor der Absendung der Einladung beantragt wird. Die Einladungen müssen mindestens mit einwöchiger Frist erfolgen.
- (2) In jedem Geschäftsjahr findet eine Mitgliederversammlung statt. Die ordentlichen Mitgliederversammlungen hat in Heide stattzufinden. Den Tagungsort der außerordentlichen Mitgliederversammlung bestimmt der Vorstand.
- (3) Außerordentliche Mitgliederversammlungen beruft der Vorstand nach eigenem Ermessen ein oder wenn mindestens 1/10 Mitglieder es beantragen.
- (4) Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist beschlussfähig.
- (5) Beschlüsse der Mitgliederversammlung können nur über Gegenstände gefasst werden, die auf der Tagesordnung stehen.
- (6) Über die Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift zu fertigen, die von der /dem Vorsitzenden und der Schriftführerin/dem Schriftführer oder einem anderen Mitglied des Vorstandes zu unterschreiben ist.

§ 10 Zuständigkeit der Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung beschließt über

Die Wahl der Mitglieder des Präsidiums, des Vorstandes und der Rechnungsprüfer,

auf Vorschlag des Vorstandes über die Ernennung von Ehrenmitgliedern,

den Geschäftsbericht über das abgeschlossenen Jahr,

die Entlastung des Vorstandes,

die Genehmigung des Voranschlages für das laufende Jahr,

es sind Mitgliedsbeiträge zu erheben, die einschließlich der Höhe des Mitgliedsbeitrages von der Mitgliederversammlung festgesetzt werden.

die Änderung der Satzung,

die Auflösung des Vereins,

alle übrigen Gegenstände, die in die Tagesordnung aufgenommen worden sind.

§ 11 Auflösung

- (1) Die Auflösung des Vereins erfolgt, wenn in einer Mitgliederversammlung, die mit vierwöchiger Frist einzuberufen ist, eine Mehrheit von 3/4 sämtlicher Mitglieder des Vereins einen solchen Beschluss fasst.
- (2) Sind in der Versammlung weniger als 3/4 der Mitglieder anwesend, so ist eine neue Mitgliederversammlung einzuberufen. Diese kann durch eine Mehrheit von 3/4 der anwesenden Mitglieder die Auflösung beschließen.
- (3) Bei Auflösung des Vereins fällt das vorhandene Vermögen nach Beendigung der Liquidation an die Stadt Heide, die es ausschließlich und unmittelbar für die Erhaltung des Brahmshauses zu verwenden hat.
- (4) Die Liquidation erfolgt durch den Vorstand.

§ 12 Gemeinnützigkeit

- (1) Das Amt des Vereinsvorstands wird grundsätzlich ehrenamtlich ausgeübt.
- (2) Die Mitgliederversammlung kann abweichend von Absatz 1 beschließen, dass dem Vorstand für seine Vorstandstätigkeit eine angemessene Vergütung bezahlt wird.
- (3) Etwaige Gewinne dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus den Mitteln der Gesellschaft.
- (4) Es darf keine Person durch Verwaltungsausgaben, die den Zwecken der Gesellschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

Die vorstehende neugefasste Satzung ist heute in das Vereinsregister des Amtsgerichts Meldorf –VR 791- eingetragen worden.

Meldorf, den **18.04.2002**

gez. Reimers

Justizhauptsekretär

als Urkundsbeamter des Geschäftsstelle
des Amtsgerichts

Änderungen:

Die Mitgliederversammlung hat am 01.04.2004 die Änderung der Satzung in folgenden Bestimmungen nach Maßgabe des eingereichten Protokolls beschlossen:

§ 2 (Zweck) und § 9 (Beschlussfähigkeit der Mitgliederversammlung)

02. August 2004 gez. Reimers

Unter Aktenzeichen VR 791 ME mit der laufenden Nummer 2 die nachstehende
Registereintragung:

Die Mitgliederversammlung vom 24.03.2010 hat die Änderung der Satzung in § 12
(Gemeinnützigkeit beschlossen)

Tag der Eintragung **03.12.2010** UR.-Nr.: 5902010